

## **Zu § 67b SGB X**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07s

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Zu § 67b SGB X Rdnr. 4 bis 7 RdSchr. 07s – Zu Absatz 1 Satz 2 - Besondere Arten personenbezogener Daten**

- 4 Durch Satz 2 wird die in Satz 1 geregelte Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung auf der Grundlage gesetzlicher Ermächtigung für besondere Arten personenbezogener Daten ( § 67 Abs. 12 SGB X ) zusätzlich eingeschränkt und ist zum Teil nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.
- 5 Die Übermittlung der besonderen Arten personenbezogener Daten ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Eine Ausnahme besteht aber für die Übermittlung
  - von Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben,
  - von allen besonderen Arten personenbezogener Daten, soweit die Übermittlung zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung oder zwischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und deren Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.
- 6 Sonstige gesetzliche Vorschriften zur Datenübermittlung, wie § 76 SGB X und § 200 Abs. 2 SGB VII , bleiben unberührt.
- 7 Für die Nutzung und Verarbeitung von besonderen Arten personenbezogener Daten außerhalb der Datenübermittlung gilt § 67a Abs. 1 SGB X entsprechend.